



Städteverband Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Martin Habersaat
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner/in STVB
Frau Marx
Telefon: 0431 570050-30
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Ansprechpartner/in LKT
Herr Dr. Berneith
Telefon: 0431 570050-10
E-Mail: info@sh-landkreistag.de

Per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 40.00.00 mx-st
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30. Mai 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965
Vorlage der Fraktion der SPD, Umdruck 20/3035
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Umdruck 20/3109**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen, danken wir.

Im Rahmen der Beteiligung der Kommunalen Landesverbände haben wir dem zuständigen Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 18.01.2024 eine gemeinsame Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages übersandt, die wir **anliegend** beifügen und an der wir unverändert festhalten.

Abseits davon begrüßen wir, dass der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Umdruck 20/3109) in sachlichem Anschluss an unsere Stellungnahme davon absieht, den Schulleiterwahlausschuss inhaltlich neu zu gestalten.

Auf zwei Punkte möchten wir in diesem Zusammenhang gleichwohl hinweisen:

1. Die mit Ziffer 6 des Änderungsantrags beabsichtigte Änderung von § 40 Abs. 2 SchulG, nach welcher in den Fällen des § 40 Abs. Nr. 1, 2 und 4 SchulG die Beteiligung des Schulträgers auf die Abgabe einer Stellungnahme reduziert wird, lehnen wir entschieden ab. Gerade wenn gemäß § 40 Abs. 1 SchulG durch einseitige Entscheidung des Bildungsministeriums bzw. des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung auf das eigentlich vorgesehene Verfahren verzichtet wird, sollte eine ausreichende Beteiligung des

Schulträgers im Nachhinein gewährleistet bleiben. Denkbar wäre es indes, § 40 Abs. 2 SchulG um nachfolgenden Satz zu ergänzen: „Die Anhörung des Schulleiterwahlausschusses kann sich mit dessen Einverständnis auf die Abgabe einer Stellungnahme beschränken“.

2. In den Gesprächen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde von dort wiederholt betont, dass in dem Begriff „Schulleiterwahlausschuss“ insofern ein Problem gesehen werde, als – was zutrifft – dieses Gremium die Schulleitung gar nicht wähle, sondern nur vorschlage. Vor diesem Hintergrund böte es sich im jetzigen Gesetzgebungsverfahren an, den Ausschuss zwar inhaltlich (weitgehend) unberührt zu lassen, aber seine Bezeichnung zu ändern. Denkbar wären Begriffe wie „Vorschlagsausschuss“ oder „Vorschlagskommission“.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin

gez.
Dr. Daniel Berneith
Referent

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Ministerium
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Christian Peters
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
E-Mail: Christian.Peters@bimi.landsh.de

nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
E-Mail: arge@shgt.de

Ansprechpartner/in
SHLKT: Dr. Daniel Berneith StV: Marion Marx
Durchwahl
SHLKT: 0431.57005027 StV: 0431.57005064
Aktenzeichen
SHLKT: 206.22 StV: 40.00.00/20 mx-ka.

Kiel, den 18.01.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen und tragen im Anschluss an das vorgezogene Beteiligungsverfahren erneut und ergänzend wie folgt vor:

I. Art. 1 Nr. 4 – Änderung von § 11 SchulG

Gegen die geplante Änderung des § 11 SchulG bestehen keine Bedenken. Allerdings bietet die angestrebte Gesetzesänderung, die sich eben auch auf § 11 SchulG erstreckt, die Möglichkeit einer weiteren Anpassung.

Im Zusammenhang mit der Betreuung von angehenden Erstklässlerinnen und Erstklässlern in der sogenannten „Augustlücke“ hatten wir das Bildungsministerium um eine Erklärung gebeten, dass diesen Kindern die Betreuungsangebote offener Ganztagschulen bereits vor dem ersten Schultag offenstehen. Hintergrund war insbesondere die Problematik, dass ohne entsprechende Erklärung seitens der Träger ein Unfall- und Versicherungsschutz für diese Kinder abgelehnt wird. Das Bildungsministerium hat eine solche Erklärung indes mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass das Schulverhältnis nach den geltenden Vorschriften erst mit dem Tag der Einschulung beginne.

Die kommunalen Landesverbände vertreten eine gegenteilige Auffassung, sodass am Ende keine Einigung getroffen werden konnte. Insofern bietet die Änderung des SchulG jetzt die Möglichkeit, die Problematik zu lösen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das ablehnende Schreiben des Bildungsministeriums vom 21.07.2023 nur rechtliche, nicht aber tatsächliche Bedenken gegen die Öffnung der Angebote für angehende Schülerinnen und Schüler geäußert hat. Diese Bedenken können jetzt aufgelöst werden; denkbar wäre eine (nach unserer Auffassung nur deklaratorische, aus Sicht des Ministeriums aber notwendige) Anpassung des § 11 Abs. 1 und 2 SchulG:

§ 11 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

*(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. **Aufgenommen im Sinne von Satz 1 ist eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Zugang des Aufnahmebescheids der jeweiligen Schule.***

*(2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler **ab dem Tag der Einschulung** berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. [...].*

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Absatz 1 wäre mit dem Zugang des Aufnahmebescheids ein Schulverhältnis im weiteren Sinne begründet, welches dann auch für einen entsprechenden Unfall- und Versicherungsschutz sorgen würde. Dass diese Kinder aber nicht vor dem Tag der Einschulung beschult werden müssen, stellt die Änderung von § 11 Abs. 2 SchulG sicher, womit dann ein Schulverhältnis im engeren Sinne begründet würde.

II. Art. 1 Nr. 7 – Änderung von § 30 SchulG

Nach der vorgesehenen Änderung von § 30 SchulG soll das zuständige Schulamt von der Meldebehörde die erforderliche Kenntnis von allen relevanten Umzügen innerhalb Schleswig-Holsteins sowie von allen Wohnsitzabmeldungen erhalten. Dies weicht von der bisherigen Praxis ab, in der nur diejenigen, welche nach Schleswig-Holstein ziehen und solche mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft.

Nunmehr sind alle Zuzüge gemeint, auch solche innerhalb Schleswig-Holsteins, was eine deutliche höhere Anzahl von zu prüfenden Fällen ergeben wird. Insofern wird durch die Änderung ein ausgleichspflichtiger Mehraufwand auf kommunaler Seite entstehen, der schon jetzt berücksichtigt werden sollte.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den bereits erfolgten Austausch des Unterzeichners mit III 37.

III. Art. 1 Nr. 10-12 – Änderung der §§ 37-39

Der vorgesehenen Änderung der §§ 37-39 SchulG wird widersprochen, soweit sie die Beteiligung der Schulträger stets auf die Abgabe einer Stellungnahme reduziert (§ 38 Abs. 4 SchulG-E).

Nach geltendem Recht (§§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 5 SchulG) hat der Schulleiterwahlausschuss als Organ des Schulträgers ein Vorschlagsrecht. Das nunmehr vorgesehene Recht zur Abgabe einer Stellungnahme bliebe dahinter zurück, ohne dass sich das Verhältnis zwischen Schulleitung und Schulträger bzw. dessen Personal (insb. etwa § 33 Abs. 3 SchulG) ändert oder sonst ein Grund für die Änderung erkennbar ist. Die Begründung des Änderungsentwurfes (S. 35f.) zeigt für die Änderung ebenfalls keine sachliche Rechtfertigung auf. Gleichzeitig zeigt sie aber, dass es sich nicht bloß um eine redaktionelle Anpassung handelt, sondern das Recht zur Stellungnahme hinter dem Vorschlagsrecht zurückbleibt. Dabei gewährleistet das geltende Vorschlagsrecht auch den notwendigen demokratischen Prozess, da er in § 39 Abs. 5 SchulG auf die Stimmenmehrheit abstellt. Demgegenüber sieht die Entwurfsfassung die Möglichkeit gesonderter Stellungnahmen ohne besondere Begründung vor, womit Stellungnahmen unabhängig von ihrem Stimmenanteil gleichgewichtet werden.

Unklar bleibt daneben, ob und wie das Ministerium zukünftig die Ergebnisse des Verfahrens nach Absatz 2 dem Schulträger mitteilen möchte. Bislang wurde dem Schulträger als Grundlage zur Vorbereitung auf den Schulleiterwahlausschuss eine schriftliche Bewertung / Auszüge aus den Beurteilungen zur Verfügung gestellt.

IV. Art. 1 Nr. 35 – Änderung von §§ 111, 112 SchulG

Die Änderung der Regelung zum Schulkostenbeitrag werden begrüßt, auch weil ihnen eine Verständigung der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe zugrunde liegt. Absprachewidrig konnte diese Arbeitsgruppe aber nicht mehr zum letzten Satz des neuformulierten § 111 Abs. 2 SchulG-E Stellung nehmen, sodass dieser von unserer Seite nur zur Kenntnis genommen werden kann.

Daneben ist festzustellen, dass die einvernehmlich getroffene Absprache in der letzten Sitzung, wonach der Beitrag für Berufsschulen zukünftig einheitlich festgesetzt werden darf und keine Unterteilung in die vielen Schularten der Berufsschulen (Berufsoberschule, Fachoberschule, berufliches Gymnasium, Fachschule, Bezirksfachklassen usw.) mehr erfolgen muss, in dem Gesetzesentwurf nicht enthalten ist. Nach dem aktuellen Entwurf müsste weiterhin eine aufwändige und aus unserer Sicht unnötige Trennung in die einzelnen Bildungsgänge erfolgen. Denkbar wäre, § 112 SchulG wie folgt zu ergänzen: „Entgegen § 111 Abs.3 SchulG ist bei Berufsschulen eine Aufteilung nach Schularten nicht erforderlich. Der Schulträger kann den Schulkostenbeitrag für Berufsschulen einheitlich berechnen.“

Hinsichtlich der Anpassung des § 112 SchulG ist zudem folgendes aufgefallen: Nach der Entwurfsfassung soll § 111 Abs. 2 SchulG gemäß § 112 Abs. 3 SchulG-E für die berufsbildenden Schulen entsprechend angewendet werden. In § 111 Abs. 2 Satz 4 SchulG-E wird für die Berechnung der Zinsen auf den 30.09. eines jedes Jahres abgestellt, womit – so die Begründung – auf den Monat der jährlichen Erhebung der Schulstatistik abgestellt werden soll. Allerdings findet die Erhebung der Schulstatistik für die beruflichen Schulen in der Regel erst im November statt, so auch 2023 (vgl. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulverwaltung/schulstatistik.html>). Insofern fragt sich, ob § 112 Abs. 3 SchulG-E nicht auf § 111 Abs. 2 Satz 4 SchulG-E mit der Maßgabe verweisen muss, dass auf 30.11. eines jeden Jahres abzustellen ist.

Weiterhin fehlt eine Regelung, wie mit integrativ beschulten Schülern umzugehen ist. Bisher war in der Handreichung unter Punkt B.2. geregelt, dass die Investitionskostenpauschale nur bei der Regelschule und nicht beim Förderzentrumsbeitrag anzusetzen ist. Die Pauschale fällt mit der Neuregelung des Gesetzes weg und so müsste festgelegt werden, dass Abschreibungen beim Förderzentrumsbeitrag für integrative Schüler nicht berücksichtigt werden dürfen. Wir regen an, eine Regelung hierzu direkt in den Gesetzestext aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Daniel Berneith
Referent

gez.

Marion Marx
Stv. Geschäftsführerin